

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

122. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Durch die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten sowie konsekutiver therapeutischer Interventionen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stehen Ergotherapeut_innen, Physiotherapeut_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger_innen, Mediziner_innen, Psycholog_innen, Sozialarbeiter_innen sowie verwandte Berufe aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens vor weitreichenden Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsstudium „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln. Die inhaltlich didaktische Konzeption des Weiterbildungsstudiums stimuliert die Entwicklung, Bearbeitung und forschungsrelevante Planung von wissenschaftlichen Querschnittsthematiken zu Neurokognition und sozialer Kompetenz auf einem hohen Niveau.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“ sind in der Lage,

- Störungen der Handlungskompetenz, der Neurokognition und des Verhaltens im zwischenmenschlichen, genderspezifischen sowie interkulturellen Kontext zu beurteilen.
- anhand differenzierter Assessments die vielfältige Phänomenologie klinischer Symptome nach Hirnläsionen und deren Auswirkungen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten, soziale Kompetenz und Verhalten im zwischenmenschlichen Kontext, zu analysieren.
- Behandlungsstrategien sowie das Potential therapeutischer Interventionsverfahren bei neurokognitiven Dysfunktionen und sozialen Verhaltensstörungen unterschiedlicher Ätiologie und Genese für eine Leistungsverbesserung im Therapieprozess einzuschätzen und zu diskutieren
- Fachliteratur zu diskutieren und können diese im Rahmen einer eigenständigen Arbeit zur Planung von Interventionsprotokollen sowie Untersuchungsdesigns für die Therapie bei neurokognitiven Dysfunktionen und bei Dysbalancen sozialer Kompetenz in einer wissenschaftlich fundierten Zugangsweise heranziehen
- forschungsspezifische Untersuchungsdesigns und Studienprojekte umzusetzen sowie eigene Ergebnisse zu berichten

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten. Das gesamte Studium ist in deutscher Sprache anzubieten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens
und
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 12 und Modul 13. Das gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz	9
Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation	3

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

Module	ECTS-Punkte
Modul 3: Aktuelle Themen	6
Modul 4: Evaluierungs- und Messverfahren	6
Modul 5: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen	9
Modul 6: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme	6
Modul 7: Genderspezifika	3
Modul 8: Evidenzbasierte Medizin	9
Modul 9: Vertiefung in die Datenanalyse	9
Modul 10: Forschungskompetenzen	9
Modul 11: Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	6
Wahlmodule	
Modul 12: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 13: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
Pflichtmodule	
Modul 14: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	12
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Absolvierung der Module 1-2 und 4-13 in Form von Teilprüfungen über die Kurse und
- (2) erfolgreiche Teilnahme an dem Modul 3 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (4) Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.